Die Stellung des Reichstagspräsidenten nach der neuen Reichsverfassung.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE,

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

DIE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

vorlegt

Albert Buchholtz,
Referendar
aus Berlin.

Hermann Blanke's Buchdruckerei, Berlin C. 54,
Kleine Rosenthalerstr. 9

1922

Referent: Geh. Rat Prof. Dr. Finger.

Auszug.

§ 1. Einleitung.

§ 2. Als Quellen geschriebenen Rechtes kommen für die Befugnisse des Reichstagspräsidenten die Reichsverfassung, die Geschäftsordnung des Reichstags, das Reichsbeamtengesetz und das sog. Befriedungsgesetz in Frage.

§ 3. Die Geschäftsordnung. Materielle Geschäftsordnungsnormen sind nicht nur in der Geschäftsordnung, sondern auch in der Reichsverfassung enthalten und dadurch Normen verfassungsrechtlicher Natur geworden. Die formelle Geschäftsordnung schafft kein statutarisches oder autonomes Recht, da der Reichstag als Staatsorgan keine juristische Persönlichkeit besitzt. Sie ist keine sog. Vereinbarung (Schmid), auch keine „Zusammenstellung von Resolutionen" des Reichstags (Hatschek), sondern sie hat den Charakter einer organisatorischen Verwaltungsverordnung (Jellinek). Sie hat den Zweck, für die passendste Erledigung der Parlamentsgeschäfte zu sorgen.

Die Geschäftsordnungsnormen bleiben auch nach Ablauf der Beratungsperiode des Reichstags, in der sie aufgestellt worden sind, noch in Gültigkeit; denn sie sollen nicht allein den jeweiligen Trägern des Staatsorgans das Arbeiten ermöglichen, sondern das Staatsorgan selbst arbeitsfähig machen.

§ 4. Die Quellen ungeschriebenen Rechtes sind das Staatsgewohnheitsrecht und der Parlamentsbrauch.

§ 5. Behandelt sind in der Arbeit nur die Verfassung, das Reichsbeamten- und Befriedungsgesetz.

§ 6. Erwerb des Amtes. Der Präsident wird gewählt. Sein Amt beginnt mit der Annahmeerklärung. Er verliert durch die Wahl seinen Abgeordnetencharakter nicht. Seine finanziellen Rechte werden ebenfalls nicht berührt.

§ 7, 8. Verlust des Amtes. Der Präsident verliert sein Amt infolge Ablaufs der Wahlperiode, Auflösung des Reichstags, Erlöschen des Abgeordnetenmandates, jederzeit mögliche Niederlegung seines Amtes und Zeitablaufs (Tagungs-, Vierwochen- und Alterspräsident).

§ 9. Zwischen zwei Tagungen und Wahlperioden führt der Präsident seine Geschäfte fort. Zur Verlängerung des

Amtes über eine Wahlperiode hinaus war eine verfassungsrechtliche Regelung erforderlich, da die Geschäftsordnung, selbst wenn man ihr dauernde Gültigkeit beilegt, nicht dazu in der Lage war; denn es werden dem Präsidenten neue staatliche Kompetenzen zugewiesen. Die Regelung ist aber nicht vollständig geglückt; der Präsident behält nämlich sein Amt nur bis zum Wahltag, so dass von diesem Tage bis zum Zusammtritt des neugewählten Reichstags das Haus präsidentenlos ist. Diese Lücke kann aber die Geschäftsordnung ausfüllen.

§ 10. Die Ordnungstätigkeit im allgemeinen.

§ 11. Das Hausrecht. Der Präsident übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht gewährt Schutz gegen Eingriffe von Hausfremden. Gegen Exekutivorgane ist der Reichstag besser durch Verleihung der Polizeigewalt geschützt.

Zu den Hausfremden gehören nicht die Reichstagsabgeordneten, solange ihnen nicht auf disziplinarischem Wege ihre Befugnis, sich im Gebäude aufzuhalten, genommen worden ist. Der von der Sitzung ausgeschlossene, widerstrebende Abgeordnete macht sich des Hausfriedensbruches schuldig. Gegen ihn ist Notwehr statthaft. Kein Schutz wird ihm durch Art. 36 der R.V. und die §§ 105, 106 St.G.B. gewährt. Der Abgeordnete kann mit Gewalt entfernt werden. Der Präsident kann auch als Polizeiherr einschreiten.

Die Regierungsvertreter sind qualifizierte Hausfremde. Ihre Befugnis, im Hause zu verweilen, kann ihnen auf disziplinarischem Wege (Art. 33 IV) genommen werden. Bei Widerstand kann gegen sie, wie gegen einen ausgeschlossenen Abgeordneten, vorgegangen werden.

Die Reichstagsbeamten sind qualifizierte Hausfremde. Fällt ihre Befugnis fort, so ist ihnen gegenüber ebenfalls Gewaltanwendung statthaft. Die Zuhörer und Besucher sind Hausfremde ohne besondere Qualifikation. Bei Ungehorsam können sie gewaltsam entfernt werden, während der Sitzungen ist auch ein Vorgehen nach § 64 G.O. möglich.

Eine in Anwendung dieser Vorschrift vorgenommene Tribünenräumung enthält keinen Verstoss gegen den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§ 12. Polizeigewalt. Auf den Präsidenten ist ferner die Polizeigewalt übertragen worden, und zwar durch die Verfassung, weil durch die Geschäftsordnung eine Uebertragung

nicht stattfinden konnte. Es handelt sich nicht um die Verwaltungspolizei, sondern um die Sicherheitspolizei. Der Präsident hat für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen und das Publikum vor Gefahren zu schützen. Seine Polizeigewalt richtet sich gegen die Störer aus dem Publikum. Ausserdem gewährt sie Schutz gegen staatliche Exekutivorgane. Ohne Genehmigung des Präsidenten dürfen andere Polizeiorgane im Hause nicht tätig werden.

Da in den Reichsgesetzen keine allgemeine Grundlage für eine Verordnungs- und Verfügungsbefugnis von Reichspolizeiorgane enthalten ist, auch keine Ermächtigung auf Grund Reichsgewohnheitsrechtes gegeben ist, musste dem Präsidenten durch ein besonderes Gesetz diese Befugnis verliehen werden. Dies geschah durch das sog. Befriedungsgesetz. Erst dadurch ist eine wirkliche Polizeigewalt für den Präsidenten geschaffen worden.

Als Polizeiorgan ist der Präsident verpflichtet, dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters Folge zu leisten.

§ 13. Auch die Regierungsvertreter sind der Ordnungsgewalt des Präsidenten unterworfen, sowohl die Vertreter der Reichsregierung, als auch die Bevollmächtigten der deutschen Länder, auch wenn sie Mitglieder des Reichsrates sind. Gegen sie sind alle disziplinarischen Massnahmen der Geschäftsordnung anwendbar. Daneben ist der Beschwerde- und Gerichtsweg, unter Umständen auch Anklage vor dem Staatsgerichtshof möglich.

§ 14. Zur Vornahme einer Durchsuchung oder Beschlagnahme im Hause ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich. Dem Genehmigungszwange unterliegen alle Massnahmen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Das Zustimmungsrecht ist kein Ausfluss der Polizeigewalt, sondern eine Erweiterung des Hausrechtes. Der einzelne Abgeordnete kann auf das Erfordernis der Genehmigung nicht verzichten.

§ 15. Die Verwaltungstätigkeit. Dem Präsidenten liegt die Hausverwaltung ob. Er ist vorgesetzte, höhere und oberste Dienstbehörde der Reichstagsbeamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, auch zwischen den Wahlperioden. Ferner verwaltet er die Finanzen. Für etwaige Etatsüberschreitungen ist nicht der Finanzminister verantwortlich. Aber auch der Reichstagspräsident kann dafür vom Hause nicht zur

Verantwortung gezogen werden, da seine Amtsführung keiner Kritik des Hauses ausgesetzt ist.

Innerhalb der Grenzen seiner Verwaltungsbefugnis ist er zur Vertretung des Reiches in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten ermächtigt.

§ 16. Der Reichstagspräsident muss den Reichstag ausser der Zeit berufen, wenn der Reichspräsident oder ein Drittel der Reichstagsabgeordneten ein dahingehendes Verlangen äussert.

§ 17. Schlusswort.